

Satzung des Südlichen Schützenbundes e.V. Lippstadt

Fassung 2 vom 23.03.2022

ÄNDERUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Südlicher Schützenbund e. V. Lippstadt“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Lippstadt. Er führt das nachstehende Wappen und gliedert sich in Kompanien.



- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Südliche Schützenbund e.V. Lippstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums, des Schießsports, insbesondere des Jugend- Schießsports und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung des überlieferten Brauchtums und durch die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen zur Stadt Lippstadt und der Region Westfalen, die Durchführung eines Schützenfestes, die Durchführung von Schießwettbewerben und die Teilnahme an nationalen und internationalen Brauchtumsfesten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Diese Klausel schließt nicht aus, dass Mitglieder des Vereins auch gleichzeitig als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind. Auch ein Aufwendersersatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitgliederzu a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlt und die den Vereinszweck zu fördern bereit ist.
Männliche Personen werden bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres als außerordentliche Mitglieder, danach als ordentliche Mitglieder geführt.zu b. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person wie auch eine Körperschaft werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlt und die den Vereinszweck zu fördern bereit ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds mit Stimmenmehrheit.

Wird die Aufnahme verweigert, so hat es dabei sein Bewenden. Eine Angabe von Gründen für die Nichtaufnahme kann der Abgewiesene nicht verlangen.

Das aufgenommene Mitglied wird in die Mitgliedliste des Vereins eingeschrieben und erhält eine Kopie der Satzung in gedruckter oder digitaler Form.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat, hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedoch ist die Teilnahme am Generalmarsch ordentlichen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr und an dem Wettbewerb um Krone und Zepter ab dem 18. Lebensjahr, um die Königswürde ab mindestens dem 21. Lebensjahr vorbehalten, soweit die Kompanie durch ihre Offiziere eine entsprechende Empfehlung gegeben hat oder gibt.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen.
Den außerordentlichen Mitgliedern ist die Teilnahme auf die geselligen und sportlichen Veranstaltungen beschränkt.
Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Wohl und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (4) Von den Mitgliedern werden zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes Jahresbeiträge erhoben. Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann in Einzelfällen auch beschließen, dass eine Umlage zu leisten ist.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind bis zum 31. Mai des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenoffizieren ernannt werden. Dieser Antrag bedarf der Schriftform und muss mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des Geschäftsjahres zu erklären. Bei Fristversäumnis ist der volle Jahresbeitrag für das nächste Jahr zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder es mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag mehr als 5 Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- a. Im Falle eines Ausschlusses wegen des Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und bedarf der Schriftform. Sie hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet abschließend der Erweiterte Vorstand.
- Das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands setzt voraus, dass dieses zuvor durch ein Misstrauensvotum der Offiziersversammlung des Amtes enthoben worden ist.
- b. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich anzudrohen. Eine Berufungsmöglichkeit hiergegen besteht nicht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Geschäftsführende Vorstand
- der Erweiterte Vorstand
- die Offiziersversammlung
- die Kompanieversammlung
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden (Oberst)
 - dem 2. Vorsitzenden (Major)
 - dem Rendanten
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schriftführer
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf, mindestens aus drei Mitgliedern. Er ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 9 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden turnusgemäß von der Offiziersversammlung auf die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers gewählt. Die Neuwahl ist spätestens 40 Tage nach dem Ausscheiden vorzunehmen.

- (2) Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Offiziere abgegeben worden ist. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl innerhalb von 8 Tagen in einer neuen Sitzung in gleicher Weise zu wiederholen. Erreicht auch bei dieser zweiten Wahl niemand die erforderliche Mehrheit, so erfolgt sofort ein dritter Wahlgang, jedoch mit namentlicher Abstimmung. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

- (1) Die Offiziersversammlung kann einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands das Misstrauen aussprechen. Ein Misstrauensantrag ist eingehend zu begründen.

Über den Misstrauensantrag ist in geheimer Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln noch in gleicher Sitzung zu entscheiden. Erreicht der Antrag bei der Abstimmung die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

des Offizierskorps, ist das Vorstandsmitglied von seinem Amt abgelöst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Die Neuwahl hat innerhalb von 40 Tagen zu erfolgen.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und die Führung der Mitgliederliste und die Erstellung von Presseinformationen bzw. die Veranlassung zur Erstellung von Presseinformationen
- b. Die Erstellung der Haushaltspläne und Jahresberichte
- c. Verträge abzuschließen
Verträge, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Verträge über Verpachtung oder Vermietung der Schützenhalle werden von einem Vorstandsmitglied und dem Mieter unterzeichnet. Ausgaben ab einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- d. die Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes, der Offiziersversammlungen, der Kompanieversammlungen und der Mitgliederversammlungen.
- e. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. die Beschlussfassung über eine Ermäßigung oder einen Erlass von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Fällen
- g. die Wahl der Staboffiziere und der Adjutanten.
- h. Der Geschäftsführende Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen Mitglieder oder Dritte ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand hat in Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, den Erweiterten Vorstand vorab zu informieren und seine Zustimmung einzuholen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von der Finanzbehörde bzw. dem Registergericht geforderte Anpassungen in der Satzung vorzunehmen.

(4) Der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes bedarf auch der Erlass einer Geschäftsordnung und die Wahl der Staboffiziere, mit Ausnahme der Ehrenoffiziere.

Mitglieder des Stabes sind:

- | | |
|--------------------------|------------------------------------------|
| a. die Ehrenoffiziere | g. der Schießmeister |
| b. der Oberstabsarzt | h. der Medienbeauftragte |
| c. der Justiziar | i. der Fahnenkommandeur |
| d. der Hallenbeauftragte | j. der Seniorenvertreter |
| e. der Platzbeauftragte | k. der Jugendvertreter |
| f. der 2. Schriftführer | l. der Beauftragte für Mitgliederwerbung |

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Offiziere, die mindestens den Rang eines Oberleutnants haben, in den Stab wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes.

(5) Bei Bedarf beruft der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung beruft ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand eine Vorstandssitzung ein. Form und Frist der Einladung werden in einer Geschäftsordnung geregelt

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung geben.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorsitzende übt für den Verein das Hausrecht aus und kann unanfechtbar jedes Mitglied und andere Personen bei ungebührlichem Verhalten von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausschließen. Das Hausrecht ist delegierbar.

§ 11 Der Erweiterte Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------------|
| a. dem Geschäftsführenden Vorstand | g. dem Platzbeauftragten |
| b. dem 2. Schriftführer | h. dem Jugendvertreter |
| c. den Kompaniehauptleuten | i. dem Seniorenvertreter |
| d. dem Medienbeauftragten | j. dem Beauftragten für Mitgliederwerbung |
| e. dem Schießmeister | k. dem Schützenkönig |
| f. dem Hallenbeauftragten | |

Der Geschäftsführende Vorstand kann zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes andere Mitglieder sowie Dritte in beratender Funktion hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe:

- a. den Geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins zu beraten und zu unterstützen,
- b. in den Fällen des § 9 Ziffer 2 den Geschäftsführenden Vorstand zu beraten und die diesbezüglichen Beschlüsse zu fassen.
- c. die durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgten Wahlen der Offiziere des Stabes zu bestätigen. Versagt der Erweiterte Vorstand im Einzelfall oder insgesamt seine Zustimmung, gelten die vom Geschäftsführenden Vorstand gewählten Offiziere als nicht gewählt.
- d. Kompanieoffiziere abzurufen. Eine Abberufung kann nur erfolgen, wenn entweder der zuständige Hauptmann oder 2/3 der Kompanieoffiziere einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Erweiterten Vorstand einbringen.
- e. Ausgaben ab einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro sind durch einen Beschluss des Erweiterten Vorstandes zu bestätigen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand beruft eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn 5 Mitglieder des Erweiterten Vorstandes es beantragen.

Der Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes führt im Erweiterten Vorstand den Vorsitz.

Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Erweiterten Vorstandes zurückgestellt und wird der Erweiterte Vorstand zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen.

Über die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von dem Vorsitzenden der Versammlung, einem vom Erweiterten Vorstand jeweils zu bestimmendem Erweiterten Vorstandsmitglied und einem Protokollführer unterzeichnet.

§ 12 Die Offiziersversammlung

(1) Die Offiziersversammlung besteht aus:

- | | |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------|
| a. dem Geschäftsführenden Vorstand | g. den Adjutanten |
| b. den Mitgliedern des Erweiterten
Vorstandes | h. den Thronoffizieren |
| c. den Ehrenoffizieren | i. dem Jungschützenkönig |
| d. den Staboffizieren | j. den Schellenbaumträgern |
| e. den Kompanieoffizieren | k. dem Kronprinzen und dem Zepterprinzen |
| f. dem König | |

(2) Die Offiziersversammlung hat die Aufgabe:

- a. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu wählen
- b. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes abzurufen
- c. den Geschäftsführenden Vorstand bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Vereinsfeste zu beraten und zu unterstützen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand beruft die Offiziersversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Pro Jahr findet eine ordentliche Offiziersversammlung statt. Eine außerordentliche Offiziersversammlung ist einzuberufen, wenn 8 Mitglieder der Offiziersversammlung es beantragen.

(4) Die Offiziersversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Offiziersversammlung zurückgestellt worden und wird die Offiziersversammlung erneut zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, führt in der Offiziersversammlung den Vorsitz.

Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.

(5) Über die Offiziersversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter, einem von der Offiziersversammlung jeweils zu bestimmendem Offizier und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Die Kompanieversammlung

- (1) Die Kompanieversammlung besteht aus den Mitgliedern einer Kompanie. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Die Einberufung ist in der Lippstädter Tageszeitung „Der Patriot“ und auf der vereinseigenen Homepage bekanntzumachen.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, der König und die Thronoffiziere sind berechtigt, an jeder Kompanieversammlung teilzunehmen. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, der König und die Thronoffiziere, die der jeweiligen Kompanie angehören, haben alle Rechte eines Kompaniemitgliedes.
- (3) Die Kompanieversammlung hat die Aufgabe, aktuelle, die Kompanie und den Verein betreffende Themen zu besprechen. Sie wählt außerdem die Kompanieoffiziere, und zwar:
 - die Kompanieführung (Hauptmann)
 - die stellvertretende Kompanieführung (Oberleutnant)
 - den Fähnrich
 - zwei Fahnenoffiziere
 - zwei LeutnanteDie Offiziere werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl des Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Hauptmann, im Verhinderungsfall der Oberleutnant, führt in der Kompanieversammlung den Vorsitz. Die Kompanieversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei der Wahl von Offizieren Stimmgleichheit, so ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis einer der Bewerber die Stimmenmehrheit erlangt.
Bei der Wahl eines Offiziers wird unter Verwendung von Stimmzetteln abgestimmt, es sei denn, die Versammlung bestimmt einstimmig, dass öffentlich abgestimmt werden soll.
- (6) Über den Verlauf der Kompanieversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist innerhalb von 14 Tagen dem Geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln.
- (7) Übt ein Kompanieoffizier ein Amt nicht mehr aus, so sind die übrigen Kompanieoffiziere verpflichtet, ein Nachfolger zu wählen, der das Amt kommissarisch bis zum Ende der Amtszeit des Vorgängers wahrnimmt.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar bis zum 01.04. eines jeden Jahres zusammen.
Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl der Kassenprüfer
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventuellen Umlagen
 - e. Ausgaben ab einem Gesamtbetrag von 50.000 Euro
 - f. die Änderung der Satzung
 - g. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung ist öffentlich in der Lippstädter Tageszeitung „Der Patriot“ und auf der vereinseigenen Homepage bekannt zu geben.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Tage vorher schriftlich begründet beim 1. Vorsitzenden (Oberst) eingereicht werden.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 Mitgliedern statt.

Es gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung-

§ 15 Kassenprüfung

Die alljährliche Kassenprüfung des Vereins obliegt den Kassenprüfern - aus jeder Kompanie je eine Person. Die gewählten Kassenprüfer führen die Kassenprüfung gemeinsam durch. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Direkte Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Kassenprüfer dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglieder der Offiziersversammlung sein. Über die Prüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Veranstaltungen und Jubiläen

Der Verein feiert alljährlich im Sommer sein Schützenfest. Der Schütze, der den Rest des Vogels von der Stang abschießt, ist Schützenkönig.

Der Schützenkönig bezieht während der Festtage seine Residenz im südlichen Teil der Stadt Lippstadt. Der Ort bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

Außerdem werden beim Vogelschießen der Kron- und der Zepterprinz ermittelt.

Die Schützenkönigin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Königspaar wählt den Hofstaat, bestehend aus 4 bis 8 Thronpaaren. Der Kron- und der Zepterprinz können mit einer Partnerin vom Königspaar als Thronpaare in den Hofstaat berufen werden. Ein Anrecht auf diese Berufung besteht nicht.

25-jährige, 40-jährige, 50-jährige, 60-jährige (danach in 5er Schritten) Jubelmajestäten werden geehrt und sind am Schützenfest-Samstag und -Sonntag Teil der Throngesellschaft. Die Teilnahme ist freiwillig.

25-jährige, 40-jährige, 50-jährige, 60-jährige (danach in 5er Schritten) Vereinsjubilare werden während der Schützenfesttage geehrt. Das Jubiläum wird ab dem Eintrittsjahr in den Verein berechnet.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 Tagen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Heimatbund der Stadt Lippstadt, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom DD.MM.JJJJ beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lippstadt, den DD.MM.JJJJ

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Rendant

Schriftführer

Geschäftsführer